

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Deutschland

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Kaufverträge und Werklieferungsverträge, die der Verkäufer mit dem Käufer abschließt. Hinweisen des Käufers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch den Verkäufer. Diese Allgemeinen Bestellbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen.

II. Vertragsabschluss

- Die Angebote des Verkäufers sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, ein Vertragsangebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die Annahme durch den Verkäufer zustande. Weicht dieses von der Bestellung ab, gilt sie als neues, freibleibendes Angebot durch den Verkäufer.
- Sämtliche Verträge sowie deren Änderung oder Ergänzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformklausel.

III. Vertragsgegenstand

- Der Käufer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Bestellung verantwortlich, zu denen neben der Mengen- bzw. Artikelauswahl auch Angaben zum Verwendungszweck, Liefermengen und Lieferfristen zählen.
- Die Warenbeschreibungen beinhalten keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der gelieferten Waren, außer es ist ausdrücklich etwas anderes vertraglich vereinbart.

IV. Preise

- Es werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise des Verkäufers zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
- Sollte der Verkäufer in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung seine Preise aufgrund einer Erhöhung der Frachttarife erhöhen, so ist der Verkäufer berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise anzuwenden.
- Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben von dieser Bestimmung unberührt.
- Bei Barzahlung und einer Abnahmemenge von weniger als 5 t pro Abholung wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von 10 € netto berechnet.
- Bei postalischem Rechnungsversand wird eine pauschale Postgebühr in Höhe von 2,50 €/ Rechnung berechnet.

V. Zahlungsbedingungen

- Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Rechtzeitige Zahlung ist nur dann erfolgt, wenn der Verkäufer über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf dem vom Verkäufer angegebenen Konto verfügen kann.
- Die Gewährung eines abweichenden Zahlungszieles oder besonderer Zahlungsbedingungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins werden Zinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung (§ 288 BGB) berechnet.
- Bei der Abrechnung von Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten kommt die Umsatzsteuerregelung des jeweiligen Empfänger-Mitgliedsstaates zur Anwendung, wenn entweder der Käufer in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zur Umsatzsteuer registriert ist oder wenn der Verkäufer in dem Empfänger-Mitgliedsstaat zur Umsatzsteuer registriert sind.
- Tritt in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung ein, durch die der Zahlungsanspruch des Verkäufers gefährdet ist, kommt es zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung oder wird über das Vermögen des Käufers die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt, ist der Käufer zur unverzüglichen Mitteilung an den Verkäufer verpflichtet.
- Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, verschlechtern sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich oder sind diese nicht bekannt, so steht dem Verkäufer das Recht zu, für sämtliche noch ausstehende Leistungen und Lieferungen Vorauszahlung vor Ausführung zu verlangen. Der Käufer ist berechtigt, dieses Verlangen nach vorzeitiger Zahlung durch Stellung angemessener Sicherheiten abzuwenden. Wenn weder die verlangte Zahlung erfolgt, noch Sicherheit geleistet wird, so hat der Verkäufer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.
- Vor vollständiger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge - auch solcher, die nicht mit dem konkreten Vertragsverhältnis zusammenhängen - einschließlich hierauf entfallender Verzugszinsen, ist der Verkäufer zu keiner weiteren Leistung und Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertragsverhältnis verpflichtet.

VI. Sicherungsrechte, Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für den Verkäufer als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne diesen zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 6.1.

- Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt sein Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer dem Verkäufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren und verwahrt sie unentgeltlich den Verkäufer.
- Sachen und Bestände, an denen der Verkäufer Miteigentum hat, gelten als Vorbehaltsware gemäß Ziffer 6.1.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen, und solange er nicht im Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziffern 6.6 und 6.7 auf den Käufer übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt den Verkäufer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware gemäß Ziffer 6.1.
- Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird dem Verkäufer die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen der Verkäufer Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 6.3 hat, wird dem Verkäufer ein dem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an den Verkäufer zu unterrichten und dem Verkäufer die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund von Einziehungsermächtigungen gestattet sind.
- Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Käufer dem Verkäufer unverzüglich Kenntnis verschaffen.
- Der Verkäufer hat Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für seine Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.
- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie eine Pfändung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

VII. Geheimhaltung

- Der Käufer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers offengelegt werden, sofern der Käufer hierzu nicht aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet ist. Im Falle eines Weiterverkaufs, sind die weiteren Käufer ebenfalls zu verpflichten.
- Der Vertragsschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des Käufers darf auf den Geschäftsschluss mit dem Verkäufer nur mit schriftlicher Zustimmung hingewiesen werden. Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Weitere Käufer sind entsprechend zu verpflichten.

VIII. Lieferung und Lieferzeit

- Ohne besondere Vereinbarung erfolgt eine Lieferung ab Werk. Der Transport (LKW, Schiff) an eine bestimmte Abladestelle und die hierfür geltenden Bedingungen können mit dem Käufer unter Beachtung der für den LKW-Transport oder für die Binnenschifffahrt geltenden Besonderheiten besonders vereinbart werden. Teillieferungen, die gesondert abgerechnet werden können, sind zulässig, soweit für den Käufer zumutbar. Bei Absage eines bestätigten Schiffs innerhalb von 10 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin wird eine Bereitstellungsgebühr von EUR 5.000,00 (exkl. USt.) berechnet.
- Die richtigen Verlademengen bzw. Verladegewichte für die einzelnen Transportfahrzeuge sind im Bestellschein bzw. durch den Fahrzeugführer eigenverantwortlich anzugeben, bei Beladung zu prüfen und für den Käufer verbindlich zu bestätigen; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- Die Mengenbestimmung bezieht sich auf lose geschüttetes Material mit produktionsbedingter Feuchtigkeit an der Verladestelle. Mengen- und Gewichtsabweichungen bis 5% gegenüber den Bestellangaben bleiben unberücksichtigt.
- Termine und Orte für Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie durch den Verkäufer schriftlich bestätigt und damit vereinbart wurden. Wenn Terminverbindlichkeiten durch höhere Gewalt oder sonstige vom Verkäufer nicht zu vertretende Ereignisse wie z.B. Streik, behördliche Einflüsse, Schlechtwetter (z.B. Hoch-, Niedrigwasser, Frost usw.) oder Beeinträchtigungen des Straßen- und/oder Schiffsverkehrs nicht eingehalten

werden können, ist der Verkäufer nach seiner Wahl von jeder Lieferverpflichtung befreit oder zur Lieferung - auch von Teilmengen - innerhalb angemessen verlängerter Lieferzeit berechtigt. Bei ungenügender oder ausbleibender Belieferung durch den Lieferanten des Verkäufers gilt dies unter Abtretung der dem Verkäufer gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüche entsprechend. Sofern eine Leistung durch dieselben Umstände nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbracht werden kann, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Gehört der Transport an eine bestimmte Abladestelle zu der vom Verkäufer gemäß Ziffer 1 zusätzlich übernommener Leistung, so obliegt es dem Käufer, unbeschadet der hierzu besonders getroffenen Vereinbarungen für die erforderliche Befahrbarkeit des jeweiligen zur Abladestelle führenden Transportweges und entsprechende Ablademöglichkeiten zu sorgen, einschließlich der erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Das Abladen muss unverzüglich, zügig und gefahrlos erfolgen können. Vom Verkäufer nicht verschuldete Warte- und Ladezeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen durch den Käufer befreit den Verkäufer von der Leistungsverpflichtung und der Käufer haftet für alle daraus entstehenden Schäden.
6. Ist der Käufer Unternehmer iSd § 13 BGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen als bevollmächtigt für Annahme und Empfangsbestätigung.
7. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Annahme der Leistung und für die Bezahlung des Kaufpreises. Die Leistung erfolgt an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.
8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Kaufsache geht mit Verlassen der Ladeeinrichtung bzw. mit der tatsächlichen Übernahme durch den Frachtführer oder Selbstabholer, spätestens aber mit Verlassen des Werkes auf den Käufer über, es sei denn, mit dem Käufer ist etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart.
9. Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für die Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen. Dies gilt ebenfalls bei der Nichtvorlage des steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweises bei Versendungen/Beförderungen für Käufer, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind.

IX. Gewährleistung

1. Aufgrund von vorkommensbedingten Abweichungen bei Naturprodukten kann keine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß an physikalisch oder chemisch wirksamen Bestandteilen im jeweiligen Produkt vom Verkäufer gegeben oder zugesichert werden. Dies beinhaltet Abweichungen in Qualität, der Farbe und der Körnung der Produkte.
2. Bei Mängeln des Liefergegenstandes ist der Verkäufer dem Käufer zur Ersatzlieferung binnen angemessener Frist verpflichtet. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich oder endgültig fehlgeschlagen, hat der Käufer nach seiner Wahl das Recht, die Minderung des Kaufpreises oder die Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen.
3. Nach der Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Käufer oder seinen Erfüllungsgehilfen kann nur eine Minderung des Kaufpreises verlangt werden.
4. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere solche, welche nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, sind ausgeschlossen, sofern dem Verkäufer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder der Verkäufer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haftet.
5. Der Käufer hat den Liefergegenstand unmittelbar nach Erhalt bzw. nach Eingang der Ware an der vereinbarten Abladestelle zu untersuchen und Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unter Angabe des Versandtages, des Frachtführers und der Lieferscheinnummer ausschließlich gegenüber der Betriebsleitung des Verkäufers unverzüglich schriftlich zu rügen. Eine mündliche oder fernmündliche Rüge bedarf schriftlicher Bestätigung. Der Käufer hat die beanstandete Ware zur Überprüfung bzw. Beprobung durch den Verkäufer unangetastet zu lassen und vorschriftsmäßig zu behandeln. Bei nicht form- oder fristgerechter Rüge gilt die Lieferung als genehmigt.

X. Haftung

Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art gleich aus welchem vertraglichen oder außervertraglichen Rechtsgrund sind ausgeschlossen, sofern dem Verkäufer, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können oder der Verkäufer aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend haftet. Davon unberührt bleibt die Haftung wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben ebenfalls unberührt.

XI. Abtretung, Verpfändung, Aufrechnungen

1. Die Abtretung von Ansprüchen des Käufers gegen den Verkäufer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Verkäufers wirksam. § 354a HGB bleibt unberührt.
2. Etwaige gegen den Käufer bestehende Gegenforderungen werden sowohl bei einer Abtretung als auch bei einer Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung seiner Forderungen vorweg in Abzug gebracht. Dies gilt auch für Forderungen von Konzernunternehmen und für Arbeitsgemeinschaften, an denen der Käufer oder dessen Konzerngesellschaften beteiligt sind.
8. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Gegenforderungen aufrechnen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung ist nicht gestattet.

XII. Datenschutzklausel

1. Dem Käufer ist bekannt und er willigt ein, dass der Verkäufer personenbezogene Daten, die ihm vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich seiner Anbahnung und/ oder Durchführung, bekannt gegeben werden, ausschließlich von dazu berechtigten Personen zur Abwicklung der Vertragsbeziehung speichert und verwendet.
2. Die Daten werden vor unberechtigtem Zugriff geschützt und unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt. Unberührt bleibt das Recht der zuständigen Ordnungs-, Zoll- und/ oder Steuerbehörden sowie der Träger der Sozialversicherung, Einsicht in die gespeicherten Daten zu verlangen.
3. Soweit personenbezogene Daten beim Verkäufer gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies ausschließlich unter Beachtung des jeweils geltenden Datenschutzrechtes.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wellen. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).